

- 31 Zu diesem SCHÖTTE a. a. O. S. 26.
 32 THUMMEL a. a. O. S. 219.
 33 Dazu THUMMEL a. a. O. S. 437 f.
 34 Zur Disziplinargerichtbarkeit THUMMEL a. a. O. S. 386 ff.
 35 Univ. Arch. 44/156 Nr. 1 ff.
 36 Senatsdekret v. 30. 9. 1709, Univ. Arch. 44/156 Nr. 11 mit einer Aufstellung der wachpflichtigen Bürger, eine weitere Liste v. 1613 ebenda Nr. 8.
 37 Senatsbeschl. bezgl. Apotheker SCHWAB v. 1767, ebenda Nr. 20, und Buchhändler HEERBRAND, Nr. 26, unter Hinweis auf Vorgänge.
 38 Sie werden erst im Pensionsalter befreit, vgl. die Gesuche ebenda Nr. 14–19, 25, 27.
 39 Um 1570 werden 2 wieder entlassen, Univ. Arch. 44/156 Nr. 3; 1596 wieder 2 neue angestellt, ebenda Nr. 4/3. Ihr «Staat» von 1603, ebenda Nr. 4/3, sieht 4 Wächter vor.
 40 Dazu KLÜPFEL a. a. O. S. 276.
 41 Univ. Archiv 44/156 Nr. 29 ff. Ihr «Staat» im Statutenbuch ebda. 6/18b. 1783 waren es 6, vgl. Dekans-Kolleg.-Protokoll v. 3. 6. 1783, ebda. 44/44 Nr. 10, 4a.
 42 (BAUR) a. a. O. S. 120.
 43 (BAUR) a. a. O. S. 177 (Anm.).
 44 THUMMEL a. a. O. S. 335 ff., 370 f.
 45 Dazu THUMMEL a. a. O. S. 43 ff.
 46 So im 18. Jahrh. unter Vogt GEORGII u. Bürgermeister HARP-
 PRECHT. GEORGII war Schwiegersohn von Prof. med. Joh. ZEL-
 LER. Zu HARPPRECHTS Amtszeit saßen sein Bruder, sein Neffe,
 sein Sohn u. sein Schwiegersohn (G. D. HOFFMANN) im Senat.
 47 Ein solcher Beschwerdekatalog v. 1748 bei (BAUR) a. a. O. S. 138 ff.
- 48 Aug. Friedr. BOK, Geschichte d. Eberhard-Karls-Universität, 1774, S. 278 f.
 49 vgl. SEIGEL a. a. O. S. 137; (BAUR) a. a. O. S. 73.
 50 So 1547 die Prof. VOLLMAR u. VARNBÜHLER; 1688 Prof. JOHANNES OSIANDER, EIFERT a. a. O. S. 134 f., S. 168–175.
 51 Inventarauszug v. 14. 3. 1743, Univ. Archiv 44/44 Nr. 8/2; Syndikaturrechnung 1748/49 S. 244 ebda.
 52 Zum Spitalbrand Univ. Archiv 7/7 Bd. 2 Nr. 157–165.
 53 Die Gehälter bei THUMMEL a. a. O. S. 295.
 54 Das Schreiben d. Univ. v. 3. 4. 1684 in Univ. Archiv 44/44 Nr. 3/1. Der Stadtgerichtsprotokollauszug v. 5. 4. 1684 ebda. Nr. 3/3.
 55 Es handelte sich um 150 fl. (von 450), Univ. Archiv 44/44 Nr. 6 u. 7.
 56 Univ. Archiv 44/44 Nr. 11 (Abrechnung v. 1786 nach Vorgang).
 57 Univ. Archiv 25/9/1 Nr. 5–6; 25/9/2.
 58 (BAUR) a. a. O. S. 121 Anm., S. 33 Anm., S. 119.
 59 (BAUR) S. 60 ff. in den Anm.
 60 Zum gemeinsamen Vorgehen vgl. Univ. Archiv 44/86 u. d. Schreiben d. Stadt an den Landesherrn v. 23. 6. 1784, Stadtarchiv T Akten S. 31.
 61 Dazu KLÜPFEL a. a. O. S. 351 u. KNAPP, in: V. C. F. Alma Mater Tubingensis, Festschrift d. Staatsanzeigers, 1927, S. 23 ff.; EIFERT a. a. O. S. 224 ff.
 62 Stadtarchiv T. 5/2/21/1d.
 63 Dazu (BAUR) a. a. O. S. 258 f., 264, 273 Anm., 315, 318, 331.
 64 Dazu JURGEN SYDOW, Tübinger Ehrenbürger in früheren Zeiten, in Tübinger Blätter 50. Jg. (1963) S. 110 ff.
 65 Vgl. ROBERT v. MOHL, Staatsrecht d. Kgr. Württemberg II, 2. Aufl. 1840 S. 827.

Freies Lehren und Lernen an der Universität Tübingen

Das Verlangen nach freier Lehre, freiem Lernen und Forschen durchzieht wie ein ständig wiederkehrendes Grund- und Leitthema den Gang der europäischen Universitätsgeschichte. Lehrfreiheit (*libertas scholastica*) galt als der *eigentlich lebende Odem der Universität*, in dem *alle Früchte derselben aufs Fröhlichste sich entwickeln und gedeihen* (FICHTE). Dieser freie, belebende Atem war jedoch nicht nur eine Grundbedingung fruchtbaren wissenschaftlichen Arbeitens, sondern auch eine immer wieder aufbrechende Quelle von Kontroversen und Konflikten. Spannungen, Konfliktmöglichkeiten und Kollisionen ergaben sich mehr oder weniger zwangsläufig aus den unterschiedlichen Strukturen und Zielsetzungen von Kirche, Staat und Wissenschaft. Denn: Ein Sozialsystem, das ständig wechselnden Erfordernissen und Belastungen ausgesetzt ist, kann nur dann stabil bleiben, wenn sich seine Mitglieder auf einen Grundbestand gemeinsamer Überzeugungen, Loyalitäten und Verpflichtungen einigen können. Die gesellschaftlichen Konsequenzen wissenschaftlicher Urteile sind jedoch nicht eindeutig bestimmbar; Einsichten, die im Namen der Wissenschaft entwickelt, begründet und in allgemeine

Klaus Schreiner

Handlungsorientierungen umgesetzt werden, können sowohl gesellschaftlich-integrierende als auch kritisch-transformierende Wirkungen hervorbringen. FRIEDRICH BARBAROSSA, der 1158 der Universität Bologna ein vielkommentiertes Privileg, die sogenannte «Authentica Habita», ausstellte, hoffte und wünschte, daß das Studium der Rechte dazu beitrage, die Untertanen in ihrem Gehorsam gegen Gott und Kaiser zu festigen. Lehrer und Magister hingegen, die – unbekümmert um die Erwartungen kirchlicher und weltlicher Amtsträger – ihre eigene Vernunft zum Maßstab ihrer wissenschaftlichen Arbeit machten, wollten auch immer auf die Reformbedürftigkeit kirchlicher, staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen aufmerksam machen. Ihnen ging es nicht nur um Zusammenhalt und Gleichgewicht, sondern auch immer um Fortschritt, um Veränderung und Verbesserung des Bestehenden.

Die Schwierigkeit, politisch-soziale Interessen und wissenschaftliche Bedürfnisse auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, verursachte Konflikte. Auch in Tübingen kollidierte der Wille zu freier



NIKODEMUS FRISCHLIN
(Aufn.: Landesbildstelle Württemberg).

Selbstmitteilung des Geistes mit den Ordnungsansprüchen von Staat und Kirche. Der streitbare NIKODEMUS FRISCHLIN (1547–1590), Professor für Rhetorik, Poetik und Geschichte an der Universität Tübingen, sah sich zu einem unstillen Wanderdasein verurteilt, weil er durch seine kritischen Bemerkungen über Denk- und Lebensart des zeitgenössischen Adels angeblich die Grenzen seiner «Vocation» überschritten hatte. JOHANNES KEPLER (1571–1630) scheiterte an der lutherischen Orthodoxie, weil er nicht bereit war, die «Konkordienformel», das allgemein verbindliche Glaubenssymbol der württembergischen Landeskirche, zu unterschreiben und eidlich zu bekräftigen. Wer sich damals außerstande sah, sämtliche Dogmen der «Formula Concordiae» vorbehaltlos anzunehmen, konnte in Württemberg weder Staats- noch Kirchendiener werden.

Der Reutlinger Bürgersohn und Tübinger Staatswissenschaftler FRIEDRICH LIST mußte seine Kritik an den politischen und sozialen Verhältnissen des Königreiches Württemberg durch eine zehnmonatige Festungshaft auf dem Hohenasperg abbüßen. LUDWIG UHLAND bat 1833 um seine Entlassung als Professor an der Universität Tübingen, weil ihm die württembergische Regierung den Eintritt in den württembergischen Landtag verweigerte. Der suspendierte Theologe MACK mußte 1840 seinen Lehrstuhl mit einer oberschwäbischen Pfarrei vertau-

schen, da sich seine Auffassung über die Einsegnung gemischter Ehen mit dem württembergischen Religionsedikt nicht vereinbaren ließ. Der Ästhetiker und Philosoph FRIEDRICH THEODOR VISCHER mußte 1845 zeitweilig seinen Tübinger Lehrstuhl räumen, weil er, wie ihm die Frommen im Lande vorhielten, durch seine pantheistischen Spekulationen den christlichen Glauben zerstöre. Der Staatswissenschaftler MOHL und der Jurist REYSCHER, zwei Tübinger Gelehrte, die in der wissenschaftlichen und politischen Öffentlichkeit des 19. Jahrhunderts hohes Ansehen genossen, wurden wegen ihrer öffentlichen Kritik an Maßnahmen und Praktiken der württembergischen Regierung von ihrer Lehrtätigkeit entbunden und an die Kreisregierung nach Ulm versetzt, was faktisch einer Entlassung gleichkam. LUDWIG BÜCHNER, einem Bruder des Dichters GEORG BÜCHNER, wurde wegen materialistischer Ansichten, die er in seinem berühmt-berühmten Buch «Kraft und Stoff» vertreten hatte, die «venia docendi» an der Universität Tübingen entzogen. Der Historiker PAULI mußte nach Königgrätz (1866) außer Landes gehen, weil er in einem Artikel über *Württemberg und die Bundeskatastrophe* die *Patronage und Cliquenherrschaft* am württembergischen Hof kritisiert und den württembergischen Monarchen einen *gutmüthigen, wohlwollenden, aber schwachen und abhängigen Fürsten* genannt hatte. An der Bestimmung dessen, was Lehrfreiheit ist und sein soll, schieden sich die Geister – jene, die vorrangig auf die Erhaltung des überkommenen Wertgefüges bedacht waren, und andere, die die bestehenden normativen Ordnungen mit dem Bewußtsein neu erwachter Freiheit vermitteln wollten. Die Versuchung wäre groß, die vielen spektakulären Einzelfälle zum Gegenstand einer Skandalchronik zu machen. Gleichwohl: Die Geschichte mittelalterlicher und neuzeitlicher «Lehr- und Lernfreiheit» erschöpft sich nicht in einer Summe kleiner und großer Affären; sie ist vielmehr eine Abfolge schöpferischer Konflikte, die den Beteiligten immer wieder neue Formen der Übereinstimmung abverlangten. Die durchgehaltene Spannung bildete eine produktive Schutzwehr gegen geistige Ermattung, eine ständige Herausforderung an die Wandlungs- und Erneuerungsfähigkeit von Individuen und Gesellschaften.

Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts waren schnell bei der Hand, das Mittelalter als eine Zeit *despotischer Geistesbevormundung* zu brandmarken und die Reformation als jene große Weltbegebenheit zu feiern, die die *Emancipation aus hierarchischer und anderweitiger widerrechtlicher Bevormundung* bewirkt

haben. Die *Freiheit*, versicherten sie, sei *durch und durch evangelischer Natur*; die Reformation bilde den *Anfang der Geistesfreiheit* und habe deshalb als *die letzte und größte Freiheitsthat* zu gelten, die auf geistigem und religiösem Gebiet *die innere und äußere Selbstbefreiung des deutschen Volkes* zum Abschluß brachte. Da sie die Freiheitswirkungen der Reformation überschätzten, übersahen sie die Disziplierungsmaßnahmen, durch welche der absolutistische Staat die Autonomie der Universitäten eingeschränkt und zerstört hatte; sie besaßen auch keinen Blick für die Grenzen der Lehrfreiheit in ihrer eigenen Gegenwart.

Autoren hingegen, die wegen ihrer unkonventionellen Ansichten mit der Staatsgewalt in Konflikt geraten waren, dachten über das Universitätswesen des Mittelalters anders. An den mittelalterlichen Universitäten, meinte der in Tübingen entlassene Medizinaldozent LUDWIG BÜCHNER, habe *die akademische Freiheit des Lehrens und Lernens keine Grenzen* gekannt. In der Gegenwart hingegen könne der *despotische Sinn* von Deutschlands Fürsten keine *Freiheit der Akademiker dulden*, wie sie im Mittelalter herrschend war. Der moderne Staat sei gehalten, durch *erniedrigende Zwangsmaßregeln* in der studierenden Jugend den Geist der Unabhängigkeit zu ersticken, um sich auf diese Weise willfähige Beamte zu verschaffen. Der Freiburger Rechtsprofessor CARL THEODOR WELCKER, ein führender Theoretiker und Vorkämpfer der vormärzlichen Freiheitsbewegung, der durch seinen politischen Freimut den Unwillen der badi-schen Regierung provoziert hatte und deshalb gleichfalls entlassen worden war, äußerte die Auffassung, *daß selbst im angeblich so ganz finsternen Mittelalter die geistlichen und weltlichen Regierungen eine unendlich größere Achtung vor den Universitäten und ihrer Lehrfreiheit hatten und an den Tag legten, als die politische und Polizeiwilkkür unserer heutigen Gewalten nur ahnet*. Dem fügte er kritisch hinzu: *Zwar mit den äußerst seltenen und nicht so leicht möglichen Verurteilungen zum Verbrennen der Leiber und Bücher droht man jetzt nicht mehr; aber durch alsbaldige beliebige Entfernung der Lehrer vom Lehramte, sobald ihre Lehren etwa einzelnen geistlichen oder weltlichen Behörden unbequem scheinen, vernichtet man ungleich mehr die Lehrfreiheit als früher*. Was die einen als Hort der Freiheit bezeichneten, kritisierten andere als Pflegestätten inhumaner geistiger Sklaverei.

Die Universitäten des Mittelalters sind Erscheinungsformen des abendländischen Rationalismus. Sie entstanden im 12. und 13. Jahrhundert aus freien Einungen zwischen Lehrenden und Lernenden. Diese Zusammenschlüsse, «Universitäten» genannt, besaßen die Rechtsnatur durch sich selbst be-

stehender Körperschaften, denen eigene Gerichtsbarkeit, das Recht der Selbstverwaltung und vor allem das Recht der Selbstergänzung zukam. Den rechtlichen Kern des Selbstergänzungsrechtes bildete die Erteilung der «*licentia docendi*», mit der jeweils die Aufnahme in die Korporation der Lehrenden verknüpft war. Magister und Scholaren, die sich *in gemeinsamer Abwehr staatlicher und kirchlicher Ansprüche und Eingriffe zu einer autonomen Gemeinschaft* zusammenschlossen (GRUNDMANN), konstituierten das Sozialgebilde «*Universität*».

Ein Ausdruck ihrer korporativen Selbstbestimmung war auch die Art und Weise, in der man die Richtigkeit theologischer und philosophischer Lehren zu garantieren suchte. Ursprünglich waren es die theologischen Magister selbst, die über vermeintliche oder tatsächliche theologische Irrtümer ihrer Kollegen zu befinden hatten, bis es dann schließlich im Laufe des 13. Jahrhunderts den zuständigen Ortsbischöfen und dem Papst gelang, die ausschließliche Kompetenz in Lehrstreitigkeiten für sich zu beanspruchen. Das hatte zur Folge, daß Bücher mit abweichenden Lehrmeinungen verbrannt, Theologenprozesse durchgeführt, Irrtumslisten angefertigt, Exkommunikationen und Vorlesungsverbote ausgesprochen wurden. Ordenskapitel sahen sich wiederholt gehalten, ihre Theologen zu ermahnen, *keine neue Meinungen zu erfinden, sondern den allgemein gebräuchlichen und schon früher stärker anerkannten zu folgen*. Franziskaner und Dominikaner ließen in der Mitte des 12. Jahrhunderts Bestimmungen ergehen, wonach kein Ordensmitglied eine Schrift veröffentlichen dürfe, die nicht durch das Provinzialkapitel oder durch eine vom Generalmagister eingesetzte Kommission geprüft und gebilligt sei. Diese Maßnahmen und Verfahrensweisen sollten den Zusammenhalt der Kirche und ihrer klösterlichen Gemeinschaften gewährleisten. Dessen ungeachtet gab es auch im Mittelalter geistigen Fortschritt. Auch im Mittelalter fanden sich immer wieder Autoren, die neue Wege des Denkens beschritten, ohne sich in den engmaschigen Netzen der Kontrolle zu verfangen. Mit gelassener Selbstverständlichkeit beanspruchten sie «*geistige Freiheit*» (*libertas spiritus*) und offene, freimütige Meinungsäußerung.

Solange jedoch die Vorstellung vom «*finsternen Mittelalter*» das historische Urteil bestimmte, bestand Einverständnis darüber, daß erst die Reformation, *die alles verklärende Sonne, die Fahne des freien Geistes* aufgepflanzt und *das Prinzip der Autorität der Kirche umgestoßen* habe. Erst durch die Reformation, schreibt HEGEL in seinen *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, sei *die christliche Freiheit wirklich*

geworden. Historiker, die sich HEGELS geschichtsphilosophische Thesen zu eigen machten, erblickten denn auch in der reformatorischen Bewegung den *Triumph der Freiheit und Menschlichkeit*, den *Anfang der Geistesfreiheit*, jenes epochale Ereignis, das die *Saat demokratischer Freiheit* ausgestreut habe.

Den tief sinnigen Reflexionen HEGELS und seiner Anhänger widersprach allerdings die geschichtliche Praxis. Der «Geist der Reformation» hatte keine Universität hervorgebracht, die sich in ihren inneren und äußeren Strukturmerkmalen von den hohen Schulen der alten Kirche wesentlich unterschied.

Die *theologische Fakultät*, schrieb der Göttinger Historiker und Politologe DAHLMANN (1785–1860) im Blick auf das nachreformatorische Universitätswesen, *bleibt nach wie vor die Grundlage der deutschen Universitäten, sie übt eine Art Aufsichtsrecht über das Ganze*. Auch an den protestantischen Universitäten seien die Professoren auf eine *Norm der Lehre* vereidigt worden. Die Mediziner seien verpflichtet gewesen, die Ansichten ihrer großen Meister des klassischen Altertums HIPPOCRATES, GALEN und AVICENNA nach wie vor *als göttliche Lehre* zu betrachten. Die Philosophen hätten sich an ARISTOTELES und MELANCHTHON halten müssen, die Historiker an das Vier-Monarchien-System des Magisters CARRION. Die protestantische Universität der frühen Neuzeit, resümiert DAHLMANN, war keine Stätte der freien Lehre und Forschung; Lehrer und Schüler bildeten vielmehr ein streng kontrolliertes *Ganzes des Glaubens und der Überzeugung*. Von der Universität Heidelberg ist unlängst gesagt worden, daß sie, *der Herrschaft der alten Kirche kaum entronnen, der weit ärgeren Tyrannei zelotischer Superintendenten und Hofprediger* anheimfiel. Kontrolle über die Lehre ist kein konfessionelles Spezifikum, sondern ein allgemeines Merkmal des frühneuzeitlichen Universitätswesens. Die angestrenzte Sorge um Rechtgläubigkeit schien allenthalben verschärfte Überwachungsmaßnahmen notwendig zu machen.

Die Universität Tübingen ist nicht als freier Zusammenschluß wissensdurstiger Professoren und Studenten ins Leben getreten, sondern 1477 von Graf EBERHARD IM BART gegründet worden, um Wissenschaft und Studium der Wohlfahrt des Landes nutzbar zu machen. Sie war von vornherein in den Interessenkreis und die Verfassungsordnung eines Territorialstaates eingebunden, der die freie Bewegung der Wissenschaft mit Hilfe gesetzlicher Studienpläne zu normieren suchte.

Symptomatisch für die zunehmende Einschränkung der Lehrfreiheit ist die Entwicklung der Studienordnung an der Tübinger Juristenfakultät. Die

erste Satzung vom Oktober 1495 hatte es den dozierenden Doktoren noch freigestellt, sich kraft eigener Entscheidung die Gegenstände ihrer Vorlesungen zu wählen. Die Studienordnung, die König FERDINAND 1525 in Kraft setzte, machte jedoch – abweichend von der ursprünglichen Ordnung – sehr eingehende Vorschriften über die Behandlung des Unterrichtsstoffes im geistlichen und weltlichen Recht. Aber nicht nur die Juristen wurden auf einen festen Lehrkanon verpflichtet, der ihre Wahlfreiheit einschränkte. Im 17. Jahrhundert schrieb der württembergische Herzog den Professoren aller Fakultäten sowohl den Lehrgegenstand als auch die Lehrmethode ihrer Vorlesungen vor; er gab Anweisungen, welche Autoren und Handbücher dem Vorlesungsbetrieb in den einzelnen Fächern zugrunde gelegt werden sollten; er legte den Termin und zeitlichen Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen fest und ließ durch den Kanzler der Universität den Fleiß und Unfleiß der einzelnen Professoren streng überwachen. Wer sich in der Erfüllung seiner Lehrverpflichtungen säumig zeigte, wurde mit einer Straftaxe belegt, die bei der Gehaltsauszahlung sofort vom Gehalt abgezogen wurde. Die Universität übernahm die Funktionen einer staatlichen Bildungsanstalt; an die Stelle der freien individuellen Geistesentwicklung trat das obrigkeitliche Reglement, das Wissenschaft und Bildung den Bedürfnissen des werdenden Territorialstaates anpaßte.

Ein fundamentales Grundbedürfnis des politischen Gemeinwesens bildete die Reinerhaltung des christlichen Glaubens. Herzog CHRISTOPH (1550–1568) verlangte deshalb von allen Professoren an der Hohen Schule in Tübingen, daß sie sich *der augspurgischen glaubens confession gemäß ertzaigen*. Die Lehrbücher von unorthodoxen Theologen und Sektierern durften im Unterricht der Universität nicht mehr verwendet werden. 1582 wurde die Universität der Religionsverfassung des Landes unterworfen. Seitdem waren Professoren und Universitätsverwandte – wie alle übrigen herzoglich-württembergischen Amtsträger auch – verpflichtet, *ob der rechten, wahren und allein seligmachenden Religion* eigenhändig die Konkordienformel, in der die Grundwahrheiten der lutherischen Landeskonfession zusammengefaßt waren, zu unterschreiben. Herzog FRIEDRICH machte in seiner Universitäts-Ordination von 1601 die in dem *concordi-Buch* enthaltene christliche Religion zum einzigen wahren Fundament, auf dem die *gemeine Universität* erbaut werden solle; denn, so argumentierte er, das *reine unverfälschte Wort Gottes* sei *der Brunn der Weisheit, der vor allem bei den Hohen Schulen geschöpft und erlangt werden solle*. Professoren, bei denen der Verdacht einer Abweichung vom

rechten Glauben bestand, sollten suspendiert werden. Wer sich nicht zur offiziellen Landeskommunion bekannte, hatte auch keine Chance mehr, in Tübingen eine Professur zu erhalten.

Nicht die kleinsten Geister sind an dieser konfessionellen Barriere gescheitert. Symptomatisch ist der Fall des PHILIPP APIAN, des bedeutenden Mathematikers, Landvermessers und Kosmographen, der 1569 die Universität Ingolstadt hatte verlassen müssen, weil er den Eid auf das Tridentinum verweigerte. In Tübingen wurde er Nachfolger des Mathematikers PHILIPP IMSER, mußte aber auch hier 1584 seinen Lehrstuhl aufgeben, da er nicht bereit war, die lutherische Konkordienformel zu unterschreiben. Als ein Gelehrter, den man der *calvinistischen Manier* verdächtigte, schied er 1584 aus dem Lehramt.

Auch der stern- und planetenkundige JOHANNES KEPLER aus Weil der Stadt, der in Linz und Prag seine großen astronomischen Entdeckungen machte, wäre gern als Professor nach Tübingen gekommen. Eine Professur an der württembergischen Landesuniversität blieb ihm jedoch versagt, weil er die *formula concordiae der reinen evangelischen Lehre* nicht vorbehaltlos billigen konnte. Das württembergische Konsistorium, das die Rechtgläubigkeit KEPLERS zu prüfen hatte, kam nämlich nach eingehender Prüfung von KEPLERS Glaubensaussagen zu der Überzeugung, daß KEPLER *nit sollte unnsrer Bruder in Christo genennet oder gehalten werden*. Aus seinen Vorbehalten gegenüber der lutherischen Abendmahlslehre sei nämlich zu schließen, *daß er ein verschlagener Calvinist seyn muoss, und da er zu einer profession verordnet, nit allein solch Calvinisch giffet der Jugend nach und nach eingiessen, sondern andere mehrer in consequentiam ziehen, . . . auch bey der Universität, weil er in Philosophia ein opinionist, vil Unruhe erwecken möcht*, sei ihm die angestrebte Professur abzuschlagen. Der Herzog gab dieser Stellungnahme sein «placet» und zerstörte KEPLERS Hoffnung, in Tübingen, wo er ehemals selbst studiert hatte, lehren und forschen zu dürfen.

Dessen ungeachtet beanspruchte die Universität Tübingen, kraft ihres Stiftungsbriefes *ein abgesondert frey corpus* zu sein, das weder der Hoheit des Landesherrn unterstehe, noch Rechte und Pflichten eines Landstandes zu erfüllen habe. Mit dem *Schein von Freiheit nach Außen* konnte sich allerdings auch immer, wie der Tübinger Theologe JOHANN ADAM MÖHLER in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bemerkte, *ein drückender und völlig lähmender Despotismus nach Innen* verbinden.

Das zeigte sich nicht nur in der Praxis der Lehre, sondern auch bei der Neubesetzung von Lehrstühlen. Auch dem Tübinger Senat kam formell das

Recht zu, seine Mitglieder in freier Wahl bestimmen zu dürfen. Wurde jedoch ein Lehrstuhl frei, so stellten der württembergische Herzog oder seine Regierungsbeamten sofort *Empfehlungen* und *Expektanzdekrete* aus, die das Selbstergänzungsrecht der Universität erheblich durchlöcherten. Mitunter teilte auch der Herzog dem Senat direkt mit, auf wen er bei dem neu zu besetzenden Lehrstuhl *reflektiere*. Hinzu kamen soziale Zwänge, die in handfesten «Familieninteressen» wurzelten. Bei einer im Jahr 1652 erfolgten Universitätsvisitation stellte sich heraus, daß der ganze Tübinger Senat ein Sippengeflecht von Vätern und Söhnen, Schwägern und Schwiegersöhnen darstellte. Dennoch ist es dem Herzog und seinen Visitatoren nicht gelungen, das Tübinger Verwandtschaftssystem, das die herrschende «Senatsoligarchie» konstituierte, aufzubrechen. Bis ins späte 18. Jahrhundert bildeten Versipfung und Verschwägerung mit einer der tonangebenden «Senatsfamilien» immer noch die beste Voraussetzung, um in Tübingen eine Lehrkanzel besteigen zu können oder, wie es kritische Zeitgenossen sagten, in den *Verwandtschaftshimmel* an der Universität aufgenommen zu werden. In zahlreichen Bewerbungsschreiben um eine Professur in Tübingen taucht denn auch immer wieder der Hinweis auf, *daß der Vater jahrelang der Universität als Professor treu gedient habe und man deshalb schon von frühester Jugend an in aufrichtiger Verehrung gegenüber dem Senat erzogen worden sei*. Die Professoren ihrerseits rechtfertigten ihre Verwandtschaftspatronage mit dem Hinweis, daß es für einen Professor wirtschaftlich unsinnig sei, *sich unter hohen Kosten eine Bibliothek zuzulegen, wenn seine Abkömmlinge diese nicht ebenfalls entsprechend nutzen könnten*.

Was die freie Bewegung des Geistes überdies hemmte, war die Zensur. Württembergs Herzoge handhabten sie wie andere Landesherrn ihrer Zeit auch. Sie wurde als Kontrollmechanismus eingesetzt, der die Moral, die Rechtgläubigkeit und Loyalität der württembergischen Landesuntertanen erhalten sollte. Die württembergischen Herzoge des 18. Jahrhunderts taten jedoch noch ein übriges. Sie benutzten die Zensur außerdem als Schutzmittel, um vermeintliche oder tatsächliche *Staatsgeheimnisse* (*Arcana Status*) nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Herzog EBERHARD LUDWIG verordnete 1720 die Vorzensur für alle staatsrechtlich relevanten Schriften, die von Universitätslehrern geschrieben und veröffentlicht wurden. Er tat das im Anschluß an ein Edikt Kaiser KARLS VI aus dem Jahre 1715, das den Universitäten verboten hatte, *sehr schädliche des heiligen Römischen Reichs Gesetze und*

Ordnungen anzapfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher und disputationes zu verbreiten. So dekretierte denn auch Württembergs Herzog, daß Schriften, welche die Rechte des Fürsten und der Stände betreffen, nicht ohne Einwilligung des Geheimen Rates gedruckt werden dürften. Auf diese Weise suchte er zu verhindern, daß Materien des öffentlichen Rechts an die Öffentlichkeit gelangen, welche für das Interesse des herzoglichen Hauses von Nachteil sein könnten. Wie dieses Dekret zur Anwendung gebracht wurde, beweist das Vorgehen gegen den Staatsrechtler und späteren Landschaftskonsulenten JOHANN JAKOB MOSER, der in seiner Eigenschaft als Professor der Rechte am «Collegium Illustre» in Tübingen 1730 ein Handbuch des öffentlichen Rechts (*Compendium iuris publici*) in Druck gegeben hatte. Als das Werk schon fast ausgedruckt war, wurde es, wie MOSER in seiner Lebensgeschichte berichtet, von Hof aus mit Arrest belegt. Ehe es erscheinen durfte, mußte es eine dreifache Zensurinstanz durchlaufen. Nach 1½ Jahren, schreibt MOSER, bekam ich es wieder und mußte viele Stellen umdrucken lassen . . . auch war ein Theil des noch Ungedruckten verlorengegangen, welchen ich von neuem ausarbeiten mußte.

Mitte der fünfziger Jahre zeichnete sich ein neuer Konflikt ab. Als die württembergischen Landstände gegen die verfassungswidrigen Machenschaften KARL EUGENS die Verbindlichkeiten des «Tübinger Vertrages» durchzusetzen suchten, kündigte der damalige Landschaftskonsulent MOSER an, daß er ein Landständisches deutsches Staatsrecht herausbringen wolle. Diese Ankündigung gab den Anstoß zu einem weiteren Dekret, in dem unmißverständlich auf den obrigkeitlichen Anspruch zur Kontrolle politischen Raisonnements abgehoben wurde. Seine Herzogliche Durchlaucht hielt es mit einem wohl eingerichteten Staat für nicht vereinbar, daß dergleichen in die Regierung und Landesverfassung einschlagende Scripta ohne vorherige Zensur zum Drucke befördert und dem publico mitgeteilt werden. MOSERS Staatsrecht erblickte denn auch nie das Licht der Öffentlichkeit. Es sei, schreibt MOSER weiter, in der landschaftlichen Zensur so umgeschmolzen worden, daß er es nicht mehr als seine eigene Arbeit erkennen konnte.

Als sich württembergische Regenten veranlaßt sahen, ihre Untertanen gegen die freiheitlichen Ideen der Französischen Revolution abzuschirmen, ergingen von neuem Zensurverordnungen. KARL EUGEN wollte, wie er in einem Zensurdekret vom Juli 1791 zu erkennen gab, dem Forschungsgeist, welcher zur wahren Aufklärung den Weg bahnt, auf keine Weise einiges Hinderniß in den Weg legen, sofern er sich durch Wahrheitsliebe und bescheidenes Bestreben nach Aufklärung und Verbesserung auszeichne. Es widerspreche

jedoch dem Geist der Wahrheitsliebe, der Bescheidenheit und der Aufklärung, ein verführbares Lesepublikum mit Auffassungen zu konfrontieren, die der Religion, der Moralität, der Staatsverfassung und dem allgemeinen Wohlstand zuwiderlaufen. In einem Dekret vom Januar 1797 wurde dann den Tübinger Rechtsprofessoren noch einmal nachdrücklich eingeschärft, daß Druckschriften, die sich mit Fragen der württembergischen Landesverfassung befassen, dem Geheimen Rat zur Zensur vorgelegt werden müssen. Nichts sollte an die Öffentlichkeit gelangen, wodurch die bestehende Religion und Staatsverfassung auf eine beleidigende Art angegriffen wird.

Die mit sich selbst zufriedene Tübinger Professorschenschaft hat das alles schweigend hingenommen. Sie hat auch keine Anstrengungen gemacht, den Herausforderungen der Aufklärung gerecht zu werden oder wie das FICHTE in Jena tat, von den Fürsten Europas die verlorengegangene Denkfreiheit zurückzufordern. Die Tübinger Universitätsgesellschaft war geflissentlich bestrebt, eigenwillige Denker aus ihren Kreisen fernzuhalten. Die talentvollen, reichbegabten Söhne des Landes suchten und fanden fast ausnahmslos im «Ausland» das Feld einer freieren Wirksamkeit.

Moralischer Despotismus und Pseudoaufklärung, schrieb 1795 SCHELLING an HEGEL, waren damals im Begriffe, die Denkfreiheit in unserem Vaterlande immer stärker einzuengen. HEGEL beklagte das in Tübingen herrschende System des Schlendrians; die dortige Orthodoxie, kritisierte er, ist nicht zu erschüttern, solange ihre Profession, mit weltlichen Vortheilen verknüpft, in das ganze des Staats verwebt ist. Er fuhr fort: Religion und Politik haben unter Einer Dekke gespielt, jene hat gelehrt, was der Despotismus wollte, Verachtung des Menschengeschlechts, Unfähigkeit desselben zu irgend einem Guten, durch sich selbst etwas zu seyn.

Selbst als sich Gelegenheit bot, den in München zu hohem Ansehen gelangten SCHELLING nach Tübingen zurückzuberufen, scheiterte SCHELLINGS Rückkehr an der Enge des Tübinger Milieus, das der freien Gedankenbewegung großer Geister hinderlich war. Um eine Rückberufung SCHELLINGS von München nach Tübingen hatte sich insbesondere der damalige Universitätskurator KARL AUGUST VON WANGENHEIM bemüht. In einem Brief vom 15. 11. 1811 versuchte er dem König klarzumachen, daß eine Berufung SCHELLINGS nach Tübingen einen großen Gewinn für die Landesuniversität darstelle. In beredten Worten schilderte er die Vorzüge SCHELLINGS, der auf die Studierenden eine große Anziehungskraft ausübe.

Die Weisheit und Gnade seiner königlichen Maje-

stätt von Württemberg war jedoch nicht gewillt, an SCHELLING einen Ruf nach Tübingen gelangen zu lassen. *Es giebt Vorurtheile*, so meinte der König, *die respektiert werden müssen*. SCHELLING blieb in München. Preußens König berief ihn 1840 nach Berlin, wo er die *Drachensaat des HEGELSchen Pantheismus, der flachen Vielwisserei und der gesetzlichen Auflösung Häuslicher Zucht* zertreten sollte. In Tübingen blieb alles beim alten. Mittelmäßigkeit bestimmte das geistige Leben an der Universität.

König FRIEDRICH beseitigte zu Anfang des 19. Jahrhunderts die autonome Sonderstellung der Universität. Korporative Freiheitsrechte widersprachen seinen Vorstellungen eines wohlgeordneten modernen Rechts- und Verwaltungsstaates. Die Tatsache, daß die Universität einen eigenen Rechtskreis bildete, mußte ihm *wie ein trüber Rest von Mittelalter erscheinen, der nicht früh und nicht radikal genug beseitigt werden konnte* (RÜMELIN). Das tat er denn auch. FRIEDRICHs Nachfolger, König WILHELM, war nicht weniger bestrebt, die Tübinger Universität in den Verwaltungsmechanismus des Staates einzugliedern. Um den Karlsbader Beschlüssen des Deutschen Bundes Rechnung zu tragen, warnte er die akademischen Lehrer Tübingens *vor Überschreitung der Grenzen ihres Berufs und vor Mißbräuchen ihres Einflusses auf die Gemüther der Studirenden*. Er schärfte ihnen insbesondere ein, *bei ihren akademischen öffentlichen und Privat-Vorträgen jede Beziehung auf das gegenwärtige politische Treiben der Völker möglichst zu vermeiden, und da, wo dieß wegen des Stoffes einer Vorlesung nicht seyn kann, wie z. B. bei Geschichte, Statistik etc. wenigstens alle Vorsicht anzuwenden*. Er gab ihnen überdies zu bedenken, daß akademische Lehrer, die durch Verbreitung von erheblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren die Grenzen ihrer Berufsaufgaben überschreiten, nach Maßgabe des Bundesbeschlusses von den Universitäten entfernt werden müssen.

Die Tatsache, daß er im Jahr 1829 durch das sogenannte *organische Statut* die Rektoratsverfassung liquidierte und einen mit weitreichenden Disziplinar- und Strafvollmachten ausgestatteten Kanzler einsetzte, ließ in der liberalen Öffentlichkeit Deutschlands die Meinung aufkommen, in Tübingen würden *alle Geister des Zwanges und des Bannes* von neuem fröhliche Urständ feiern. Tübingen geriet in den Ruf, ein Hort der Unfreiheit zu sein, *wo das Bild der akademischen Freiheit von Gendarmen und Polizeidienern verhöhnt wird*.

Mit dem Ideal einer *freien Republik der Wissenschaft*, das idealistisch denkende Zeitgenossen entwarfen, ließ sich das alles nicht vereinbaren. Es ist deshalb

sicher kein Zufall, daß der Tübinger Theologe JOHANN ADAM MÖHLER im Jahr 1829 *kurze Betrachtungen über das historische Verhältnis der Universitäten zum Staate* veröffentlichte, um im Lichte der modernen Freiheitslehre die gestörten Beziehungen zwischen Staat und Universität schärfer zu beleuchten. *Äußere Fesseln, schrieb MÖHLER, erzeugen der Wissenschaft Erbärmlichkeit, Oberflächlichkeit und Sophisterei*. Durch die modernen Verfassungen sei aber *die gesetzliche, die wahre Freiheit selbst in den Staat eingegangen*. Wörtlich schreibt MÖHLER: *Wo die Verfassung ins Leben getreten ist, muß die Universität als Staatsanstalt unendlich geistig freier sein, als früher; wäre sie es aber nicht, so müßte diese Erscheinung nicht als Folge des Grundsatzes, sondern als Wirkung einer verfassungswidrigen Richtung der leitenden Behörden betrachtet werden*. Wer den Staat im Sinne HEGELS als *Wirklichkeit der konkreten Freiheit* bestimmte, mußte auch der in den Staat integrierten Universität ein höheres Maß an Freiheit einräumen als der korporativ verfaßten Universität des Mittelalters, die – in ihren Anfängen zumindest – außerhalb des Staates als freier gesellschaftlicher Zusammenschluß begründet worden war.

Realitätsnäher argumentierte der Tübinger Staatswissenschaftler ROBERT VON MOHL (1799–1875). Lehr- und Lernfreiheit betrachtete er als Ausprägungen geistiger Freiheit überhaupt. Geistige Freiheit, eine unabdingbare Voraussetzung zu *kräftigem Gedeihen einer Hochschule*, zu gewährleisten und rechtlich abzusichern, hielt er jedoch für eine genuine Aufgabe des Rechtsstaats, der *die Förderung der möglichst-allseitigen Entwicklung aller Kräfte des Menschen sich als Zweck setzt; denn vollständige Bildung ist da nicht vorhanden, wo Mitteilungen über einzelne Teile des Wissens oder bestimmte Arten, die Wahrheit zu erforschen und darzustellen untersagt, oder wo gar die Methoden und die als Ergebnisse der Forschungen darzustellenden Ergebnisse durch eine äußere Gewalt vorge-schrieben sind*.

Lehrfreiheit definiert MOHL als *die dem Lehrer zustehende Befugnis, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmäßig scheinende Weise und mit allen für ihn erwiesenen Ergebnissen vorzutragen*. Grenzen der Lehrfreiheit bedingen sich seiner Auffassung nach aus der *Natur der Sache* selbst. Jeder Universitätslehrer ist für ein bestimmtes Fach angestellt. Entsprechend soll er dessen Inhalte als den *Hauptgegenstand* seiner Lehr- und Forschungstätigkeit betrachten. Er hat sein Fach *vollständig, als seinen Hauptgegenstand und in der für die bestehende Studieneinrichtung passenden Zeitausmessung vorzutragen*. Eine weitere Grenze setzen die verfassungsmäßig verankerten Rechte und Gesetze des Staates. Deshalb dürfe der Lehrer *die Rechte des Staates oder der Privaten und anerkannter Gesellschaften*



ROBERT VON MOHL
(Lithographie, Inst. f. Hochschulkde. Würzburg).

nicht in gesetzwidriger Weise angreifen, sein öffentliches Amt nicht zu einer öffentlichen Gefahr und Verderbnis machen, gegen die Zwecke desselben bewußt und planmäßig handeln.

Lehrfreiheit, räumt MOHL ein, könne zwar in staatlicher, religiöser und wissenschaftlicher Beziehung immer mißbraucht werden; dennoch hält er diesen Mißbrauch für das kleinere Übel gegenüber dem Widersinne der Aufstellung einer ausschließenden amtlichen Wahrheit. MOHL warnt nachdrücklich vor der Überschätzung jener Gefahren, die aus der Verbreitung politischer, moralischer und dogmatischer Irrtümer herrühren. Er vertraut auf die Werbe- und Durchsetzungskraft vernunftgemäßer Wissenschaft. Ein weiteres Korrektiv erblickte er in der öffentlich geführten wissenschaftlichen Diskussion, in der unterschiedliche Forschungsmeinungen zu Wort kommen und auf ihre Stichhaltigkeit hin geprüft werden. Überdies bilde auch die Kritikfähigkeit der akademischen Jugend eine Barriere gegen den schädigenden Einfluß von Lehrern, die ihre Lehrfreiheit mißbrauchen. *Die richtige Wissenschaft, schreibt MOHL mit dem Optimismus eines freisinnigen Theoretikers, wird sich schon selbst Bahn brechen.* Ein ausgeprägter Sinn für Realitäten veranlaßte MOHL

jedoch zu dem Ratschlag: *Das einzige wirksame Mittel gegen Unfug und Einseitigkeit liegt in der sorgfältigen Wahl des Lehrers.*

Der Ästhet und Philosoph FRIEDRICH THEODOR VISCHER sagte am 21. November 1844, als er beim Antritt seines Ordinariats an der Universität Tübingen eine öffentliche Rede zu halten hatte: *Ich habe in meinem Amtseid nicht geschworen, Rücksichten zu nehmen, sondern, ohne links und rechts zu sehen, ohne Menschenfurcht meiner Überzeugung und der Wahrheit treu zu folgen.* Die Treue zu sich selbst und zur Wahrheit der Wissenschaft ist dem couragierten VISCHER allerdings nicht gut bekommen. Bereits im Februar 1845 wurde er zeitweilig von seinem Lehramt entfernt. Die Frommen im Lande fühlten sich durch seine atheistischen und pantheistischen Reden, die angeblich die Grundlagen von Staat und Kirche zerstörten, brüskiert.

Innenminister SCHLAYER stellte deshalb in der Sache VISCHER in einem Bericht an den König den Antrag, VISCHER wegen *verschiedener die Grenzen der Wissenschaft überschreitender Äußerungen gegen den religiösen Glauben und mehrfacher Unziemlichkeiten*, die er sich in seiner akademischen Wirksamkeit habe zuschulden kommen lassen, *vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren das Halten aller öffentlichen und privaten Vorträge an der Universität zu untersagen.* Der König billigte am 13. Februar 1845 das Ansinnen. Das Votum des Tübinger Senats, wonach *das Festhalten des pantheistischen Standpunktes von Seiten eines Universitätslehrers nicht unzulässig sey, sondern als Ausfluß der akademischen Lehrfreiheit betrachtet werden müsse, sofern nur dabei im Geiste der Gründlichkeit, Mäßigung und des wissenschaftlichen Ernstes verfahren werde*, hatte den Monarchen nicht umstimmen können.

Als sich jedoch VISCHER im Jahr 1847 von neuem Angriffen von seiten des württembergischen Pietismus ausgesetzt sah, fand er in SCHLAYER einen wohlwollenden Anwalt und Fürsprecher, der sich in einem Schreiben an den König vom 13. April 1847 ehrlich bemühte, für den gefährdeten VISCHER die Schützenhilfe Seiner Majestät zu gewinnen. Überdies suchte er König WILHELM Inhalte und Grenzen wissenschaftlicher Lehrfreiheit klarzumachen. Die akademische Lehrfreiheit, argumentierte SCHLAYER, sei *das Paladium der deutschen Universitäten.* Die *nothwendige innere Schranke derselben liege in der Wissenschaft selbst . . . Das reine Streben nach Erkenntniß der Wahrheit ist stets innerlich sittlich und reinigt den Geist von unedlen Leidenschaften . . . Wissenschaftliche Irrtümer und Einseitigkeit könnten nur auf wissenschaftlichem Wege überwunden werden.* *Unternimmt es eine Regierung, den Lehrern der Universität das Resultat*

ihrer wissenschaftlichen Forschungen vorzuschreiben oder eine bestimmte Wissenschaftsrichtung zu unterdrücken, so durchschneidet sie den Lebensnerv der deutschen Universitäten, und das Siechthum dieser wichtigen Anstalten ist die unausbleibliche Folge. Echte Wissenschaft gedeihe nur in Freiheit.

Dessen ungeachtet folgte VISCHER 1855 einem Ruf an die Universität Zürich; denn, so meinte er, in Württemberg mache man sich nicht klar, daß ein Lehrer mit Ehren nicht existieren kann, der keinen Augenblick weiß, ob er nicht bei einer schnöden Pfaffendenunziation mit gebundenen Händen und ohne Schutz der Regierung dasteht, ja froh sein muß, wenn man ihn nicht mit Weib und Kind auf die Straße setzt.

Minister SCHLAYER war es auch, der sich 1839 schützend vor die Mitglieder der Tübinger Juristenfakultät stellte, als der König von Hannover im Einvernehmen mit Preußen und Österreich darauf drängte, die Tübinger Juristen, die auf Bitten der Stadt Osnabrück zur hannoverschen Verfassungsfrage ein Gutachten angefertigt hatten, aus ihren Lehrämtern zu entfernen. König ERNST AUGUST von Hannover glaubte diese Forderung rechtens stellen zu dürfen, weil nämlich die Tübinger Juristen in besagtem Gutachten angeblich eine völlige Theorie des Rechts der Revolution propagiert und deshalb gegen die Beschlüsse von Karlsbad verstoßen hätten. Während sich das württembergische Außenministerium geneigt zeigte, einer von Hannover beantragten strafrechtlichen Einschreitung gegen die Urheber des Gutachtens zu entsprechen, erklärte SCHLAYER kategorisch, daß den Tübinger Rechtslehrern eine Verbreitung staatsgefährlicher Lehren im Sinne der Karlsbader Beschlüsse nicht zur Last gelegt werden könne.

Kontrovers zwischen der Regierung in Stuttgart und den freisinnigen, politisch engagierten Lehrern an der Universität war jedoch die Frage, ob und inwieweit sich Lehrfreiheit mit politischer Betätigungsfreiheit vereinbaren lasse oder nicht.

Demüthigend, meinte der Tübinger Rechtsprofessor REYSCHER, wäre für den Universitätslehrer schon an und für sich das Bewußtsein, einer freien Wissenschaft nur alsdann dienen zu dürfen, wenn er auf seinen Antheil an der staatsbürgerlichen Freiheit verzichtet oder von dieser nur Gebrauch macht im Sinne des jeweiligen Ministeriums. Württembergs Innenminister SCHLAYER hingegen vertrat die Auffassung, daß jeder Universitätslehrer, ein Lehrer des Staatsrechts zumal, der auf die politische Gesinnung der studierenden Jugend großen Einfluß übt, zu unbedingter Loyalität verpflichtet sei. Einem Staatswesen zu dienen, das man bekämpft, sei widersinnig. In einem constitutionellen Staate stehe nur jenen Staatsbürgern das Recht zur Oppo-



AUGUST LUDWIG REYSCHER.

sition zu, die nicht gehalten sind, loyal die Regierung zu unterstützen.

Die württembergische Regierung konzedierte zwar ihren Beamten und Universitätslehrern die Freiheit der politischen Meinung, nicht aber die Freiheit der politischen Praxis. SCHLAYER glaubte mit gutem Recht behaupten zu dürfen, daß die württembergische Regierung auf ihre Staatsdiener niemals politischen Gesinnungszwang ausgeübt habe. Die Regierung Seiner Majestät des Königs, äußerte SCHLAYER gegenüber dem württembergischen Monarchen, hat ihren Beamten politische Meinungen nie zum Vorwurf gemacht, keine bestimmt vorgezeichnete Gesinnung verlangt und insbesondere die unbeschränkte Lehrfreiheit der Universitätsprofessoren in dem Kreise der Wissenschaft sorgfältig geachtet. Wenn aber auf praktischem Gebiet ein Beamter sich als entschiedenster Gegner der Regierung entgegensetzt und dieses feindselige Bestreben durch Handlungen bekundet, welche selbst in dem leidenschaftlichsten Kampfe politischer Parteien als unerlaubt gelten, dann ist die Regierung in dem Rechte, wenn sie ein solches Benehmen für unloyal und den moralischen Verpflichtungen des Staatsdieners zuwiderlaufend erklärt.

Die Professoren MOHL und REYSCHER haben 1845 und 1851 ihre Entlassung als Tübinger Universitätslehrer beantragt, weil sie sich diesen Grundsätzen nicht beugen wollten. Beide hatten die Regierungspraxis der württembergischen Landesregierung kritisiert und waren deshalb als Räte zur Kreisregierung in Ulm versetzt worden.

Zwischen den beiden Entlassungsterminen lag die Märzrevolution des Jahres 1848. Reformeuphorie und Revolutionsbegeisterung brachten auch die Universität Tübingen in Bewegung, deren Wortführer die Universitätsverfassung den freiheitlichen Forderungen der Zeit anzupassen suchten. Sowohl in der Tübinger Reformkommission als auch im Tübinger Senat und im Tübinger Verein der Dozenten ist das Problem der Lehr- und Lernfreiheit gründlich diskutiert und im Herbst 1848 an den Jenaer Reformverein herangetragen worden. *Niemals*, lautete ein Antrag der Tübinger, der dann auch vom Plenum des Jenaer Reformvereins angenommen wurde, *darf irgend eine deutsche Regierung im Hinblick auf locale politische oder religiöse Beweggründe die Lehrfreiheit beschränken*. Für die Studierenden forderten sie die *vollkommene Freiheit zum Besuche jeder Universität*; es solle namentlich *kein Zwang in bezug auf eine sogenannte Landesuniversität* mehr stattfinden. Desgleichen wollten sie die Zwangskollegien abgeschafft wissen, die den Ordinarien zwar feste Einkünfte sicherten, die Wahlfreiheit der Studierenden jedoch erheblich beschränkten. *Jeder Studierende*, so lautete der Beschluß der Jenaer Reformversammlung, der dem Wortlaut des Tübinger Antrages wörtlich folgte, *ist in der Wahl seiner Vorlesungen, sowohl in Begriff der Lehrer als der Fächer, völlig unbeschränkt*.

Der Zwang, an der jeweiligen Landesuniversität studieren zu müssen, wurde zu Recht als überholter Provinzialismus gebrandmarkt. Während des 18. Jahrhunderts ist nämlich auch von seiten des Tübinger Senats immer wieder die Forderung erhoben worden, daß nur ein in Tübingen absolviertes Studium zum Eintritt in den württembergischen Staatsdienst berechtige. Nach den Verordnungen der württembergischen Herzoge von damals sollten alle Landesuntertanen *ihre denen Studiis gewidmeten Kinder* nach Tübingen schicken und dort zumindest etliche Jahre studieren lassen. Noch König WILHELM bestimmte, daß jene, die sich auf den württembergischen Staatsdienst vorbereiten, mindestens ein Jahr auf der Universität in Tübingen studiert haben müssen.

Aufgeklärte Geister hielten die staatlich verordnete Pflicht, die in der Nähe des väterlichen Hauses gelegene Universität zu besuchen, für *zuförderst entwür-*

digend für den Menschen; denn, so sagte FICHTE, *dieser soll einmal herausgehoben werden aus alle den Gängelbändern, mit denen die Familien- und Nachbar- und Landsmannsverhältnisse immerfort tragen und heben, und in einem Kreise von Fremden, denen er durchaus nichts mehr gilt, als was er persönlich wert ist, ein neues und eigenes Leben beginnen und dieses Recht, das Leben einmal selbständig von vorn anzufangen, soll keinem geschmälert werden*. Dem Manne mit Charakter widerstreite *das Kleben an der Scholle*. *Sollen und müssen*, so fragt FICHTE, *einmal diejenigen Bürger des gemeinsamen Staats, die nicht bestimmt sind, aus der unbeweglichen Scholle den Nahrungsstoff zu ziehen, durcheinander gerüttelt werden zu allseitiger Belebung, so ist dazu die Universität der einzig schickliche Ort, und mögen sie von da an wiederum nach allen Richtungen verbreitet werden, jeder, nicht dahin, wo er geboren ist, sondern wohin er paßt*.

Solchen Erwägungen trugen die Tübinger Universitätslehrer Rechnung, als sie sich auf dem Reformkongreß in Jena für die Abschaffung der Zwangsuniversitäten einsetzten. Dennoch ist ihnen in Jena nicht gelungen, ihre unterschiedlichen Gruppeninteressen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Die Lehrstuhlinhaber plädierten für *die Festhaltung und noch weitere Ausdehnung des corporativen Principis*, weil sie in der korporativen Universitätsverfassung ein wirksames Mittel gegen Willkür von oben, gegen Gewaltmaßregeln oder listige Auflösungsversuche des Polizeistaats erblickten. Die außerordentlichen Professoren, die weder einen Lehrstuhl, noch Sitz und Stimme im Senat hatten, vertraten jedoch die Auffassung, daß die Universitäten gut beraten wären, *wenn sie sich jetzt auf den Boden des freien Staates stellen würden*. Sie wehrten sich insbesondere deshalb gegen eine Restauration der korporativen Universitätsverfassung, weil sie die Besetzung der Lehrstühle nicht mehr ausschließlich der Kompetenz des Senats überlassen wollten. Der Senat, ein von Privatinteressen und von *Parteimotiven* und *Partezwecken* geleitetes Entscheidungsgremium, biete nämlich keine Gewähr, daß dem selbständigen wissenschaftlichen Talent *die Laufbahn auf der Universität* offenstehe. Im Namen der *Lehrfreiheit* lehnten sie deshalb den Senat, der die *Concurrenz eines jüngeren Docenten* willkürlich verhindern könne, als oberstes Verwaltungs- und Aufsichtsorgan der Universität entschieden ab. Der Einwand erinnert an ein bitterböses Wort SCHOPENHAUERS. Mögen Gelehrte unter sich noch so zerstritten sein, so hatte dieser gesagt, *das Einzige worin sie Alle übereinstimmen, ist, einen wirklich eminenten Kopf, wenn er sich zeigen sollte, nicht aufkommen zu lassen, da er Allen zugleich gefährlich wird*.

Die außerordentlichen Professoren Tübingens ver-

traten in Jena die Auffassung, daß es für die Universität weit vorteilhafter sei, *näher und directer unter einem Unterrichts-Minister zu stehen, der für den Geist seiner Wirksamkeit der Kammer verantwortlich ist, als von einem Collegium regiert zu werden, in dem sich zu allen obigen Übelständen hin noch der traditionelle Geist einseitiger zum Theil veralteter Richtungen wie eine chronische Krankheit fixiert, wo Familien- und Lokalinteressen unter der Decke des Amtsgeheimnisses spielen, wo die Intrigen wirksam und die Gesetze biegsam werden.*

In ihrer Argumentation konnten sie sich auf WILHELM VON HUMBOLDT berufen, der 1809 gesagt hatte, daß die Freiheit an den höheren wissenschaftlichen Anstalten nicht allein durch Eingriffe des Staates bedroht sei, *sondern auch von den Anstalten selbst, die, wie sie beginnen, einen gewissen Geist annehmen und gern das Aufkommen eines anderen ersticken.* Es komme deshalb darauf an, so folgerte HUMBOLDT, den Staat als Garanten der Freiheit in die Universitätsverfassung einzubauen: *Die Ernennung der Professoren muß dem Staat ausschließlich vorbehalten bleiben, und es ist gewiß keine gute Einrichtung, den Facultäten darauf mehr Einfluß zu verstatten, als ein verständiges und billiges Curatorium von selbst thun wird.*

Die erhoffte freiheitliche Wende, die die Freiräume der Lehrenden und Lernenden hätte vergrößern sollen, blieb jedoch aus. Auch in Stuttgart war man in den Jahren nach 1848 nicht mehr bereit, sich von freisinnigen Kritikern des Systems den Prozeß machen zu lassen. Im März 1853 wurde die Tübinger Burschenschaft aufgelöst, in der man eine *Pflanzschule demokratischer Gesinnungen und Bestrebungen* vermutete. Senat und Regierung waren einträchtig bemüht, das Lehrangebot an der Tübinger Landesuniversität von politischen Gegenwartsbezügen freizuhalten.

Dessen ungeachtet zeichneten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch an der Tübinger Landesuniversität Fortschritte im Bewußtsein und in der Praxis der Freiheit ab. Der Druck, der bislang von der Regierung auf die Universität ausgeübt wurde, ließ nach. Verfassungsreformen und Demokratisierungsprozesse lockerten die bis dahin gehandhabten Kontrollmechanismen, mit denen die Regierung das Leben an der Universität überwacht hatte. Die *wissenschaftliche Bewegung der Zeit*, die den Grundsatz freier Forschung und Lehre vertrat, war, wie Zeitgenossen mit Genugtuung vermerkten, *zu stark, von zu bedeutenden Männern und von der allgemeinen Teilnahme des Volkes getragen und geschützt, als daß sie von den Herrschenden hätte ignoriert werden können.*

HUMBOLDT wollte zu Anfang des 19. Jahrhunderts

die Universität gegen gesellschaftliche Zwänge absichern. In der Spätphase der Weimarer Republik und in den Anfängen des Dritten Reichs kam es darauf an, die Universität vor dem Zugriff eines totalitären Staates zu bewahren. Als die Universität Tübingen im Wintersemester 1932/33 eine Vortragsreihe über die Universität, ihre Geschichte, Aufgabe und Bedeutung in der Gegenwart hielt, plädierte der Theologe PAUL SIMON, ein Freund BRÜNINGSs, damals Rektor der Universität Tübingen, mit Leidenschaft für die korporative Freiheit und Selbständigkeit der Universität. Nur die in einer selbständigen Korporation verankerte Freiheit, argumentierte er, sei in der Lage, *ein bestimmtes Maß von persönlicher unantastbarer Freiheit und Abwesenheit von unnötigen Reglementierungen zu garantieren.* Er verlangte von den an der Universität Tätigen ein kompromißloses Ethos zur *wissenschaftlichen Objektivität*, einen gefestigten Willen, sich der objektiven Macht der Wahrheit *ohne Rücksicht auf Menschen zu beugen*, die Bereitschaft, den erkannten objektiven Wert der Wahrheit als *subjektive Norm in sein Gewissen aufzunehmen.*

HANS GERBER, der sich über die *Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens* äußerte, hielt es für eine dringliche Aufgabe der Gegenwart, mehr denn je für die *Selbständigkeit der Universität* einzutreten. Die verfassungsmäßig garantierte Körperschaftlichkeit der Hochschule hielt er für einen sicheren Felsen im Gewoge der nationalen Entwicklung, damit *Deutschland im Gerichte der Weltgeschichte nicht doch noch verworfen werde und untergehe, sondern sich wieder erhebe und den Ruhm deutscher Art auch in die Zukunft trage.* Die Universität sei ihrem rechtlichen und geistigen Wesen nach eine *genossenschaftliche Einung*, die die *theoretische Sphäre des staatlichen Gemeinschaftslebens zu repräsentieren habe.* *Forschungsfreiheit, Lehrfreiheit und Lernfreiheit* seien die Voraussetzungen und Garanten einer dem Ideal der objektiven Wahrheit verpflichteten Wissenschaft.

Das Plädoyer HANS GERBERS für die Autonomie von Wissenschaft und Hochschule beeindruckt. Was jedoch zu denken gibt, ist die Tatsache, daß er mit Argumenten und Begriffen arbeitet, die bereits seine Gegner, die Wegbereiter des Nationalsozialismus, okkupiert hatten. Was GERBER mit den Schrittmachern der nationalsozialistischen Revolution verbindet, ist die entschiedene Gegnerschaft gegen *eine alles relativierende freie Wissenschaft*, wie sie die *alles formalisierende und entleerende liberaldemokratische Bewegung* des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hatte. GERBER empfand es als großen Glücksfall, daß die *Wellen des politischen Liberalismus und des wissenschaftlichen Subjektivismus möglichst wenig nach Tübingen hereingeschlagen sind*; denn wo die liberalistische

Geistesfreiheit Platz gegriffen habe, sei die *Idee einer nationalen Kultur* allmählich zerstört worden. Deshalb lehnte er es auch ab, dem Individuum freiheitliche Grundrechte zuzubilligen, die *im liberalen Sinne die Begründung einer staatsfreien Sphäre* legitimieren. GERBERS Freiheitsgedanke war nicht dem naturrechtlichen Freiheitsbegriff der Aufklärung und des Liberalismus verpflichtet. In seinen Überlegungen zur institutionellen Sicherung wissenschaftlicher Lehr- und Lernfreiheit ging er vom Ideal einer korporativen Libertät aus, die individuelle vorstaatliche Grundrechte ausschloß. Zwischen liberalem Individualismus und Korporation sah er einen unveröhnlichen Gegensatz. Deshalb war auch seine Korporationslehre nicht dagegen gefeit, zu einer völkisch-nationalen Gemeinschaftsideologie umfunktioniert zu werden.

Die offiziellen Theoretiker des nationalen Sozialismus hatten die Lehr- und Lernfreiheit zum Produkt einer gemeinschaftswidrigen *liberalistischen Individualfreiheit* erklärt, die mit der neuen Wertordnung der *völkischen Revolution* nicht mehr zu vereinbaren sei. Der Autonomieanspruch der Hochschulen gründe sich nämlich *auf eine überholte liberalistische Idee von der Wissenschaft*, die die Fragestellungen und Forschungsrichtungen der Wissenschaft von der Willkür, der Subjektivität des einzelnen abhängig mache. Die Hochschulen seien jedoch *Veranstaltungen des Staates zu Zwecken der nationalen Kultur und Bildung: sie haben auf ihre Weise an den völkischen und politischen Aufgaben mitzuarbeiten . . . Eine absolute Lehrfreiheit an der Hochschule ist ein absoluter Unsinn*. Deshalb sollten an den deutschen Hochschulen *nur wissenschaftlich befähigte Männer forschen und lehren, die mit ihrer ganzen Persönlichkeit auf die Nation, auf das völkische Weltbild, auf die deutsche Aufgabe sich verpflichtet haben*.

Theoretiker, die wie CARL SCHMITT *Führertum und Artgleichheit* zum einheitlichen Formgedanken des neu zu schaffenden totalitären Staatswesens machten, hielten es für eine *unabdingbare Erkenntnis theoretischer Wahrheit, daß nur derjenige im Stande sei, Tatsachen richtig zu sehen, Aussagen richtig zu hören, Worte richtig zu verstehen und Eindrücke von Menschen und Dingen richtig zu bewerten, der in einer seinsmäßigen, artbestimmten Weise an der rechtsschöpfenden Gemeinschaft teilhat und existenziell hier zugehört*.

Wissenschaft, formulierte ERNST KRIECK, der Chefideologe einer nationalpolitischen Erziehung, *lebt nicht aus einer von Zeit und Volk unabhängigen, jederzeit und überall gültigen Wahrheitserkenntnis, sondern sie bringt gemäß der Weltanschauung eine völkisch und zeitlich gebundene, durch Rasse, Charakter und Schicksal aufgebene Wahrheit in rationaler Form hervor*. Da, wie

gedankenblinde Adepten KRIECKs behaupteten, *der durch den Nationalsozialismus neu gewonnene erkenntnistheoretische Ausgangspunkt angeblich von allen Irrwegen des Denkens enthebt, bilde in der Tat der Nationalsozialismus die Macht, die auch die Wissenschaft befreit, denn sie kann der Wissenschaft volle Freiheit geben, weil sie in einer Ebene liegt mit dem Leben der Nation und den Grundlagen ihres Seins*.

Auch die studentische Lernfreiheit ließ sich völkischen Zielen dienstbar machen. Die revolutionsbegeisterten Wortführer der Tübinger Studentenschaft vertraten im Jahr 1933 die Auffassung, daß der Hochschullehrer *durch sein Forschen und Lehren den Studenten auch durch die Wissenschaft zum Nationalsozialismus erziehen solle*. Um aber das zu erreichen, sei es wichtig, von der akademischen Lernfreiheit den richtigen politischen Gebrauch zu machen. Durch *nicht Besuchen von Vorlesungen und Übungen* sei es nämlich möglich, die erwünschte und notwendige *Auslese unter den Professoren und Dozenten* vorzunehmen und durchzusetzen. Auf diese Weise suchten sie *das Gebäude der liberalistischen Wissenschaft, das zwar auf dem Begriff der Objektivität beruht, nicht aber dem Volke dient, zum Einsturz zu bringen*. Ein Jahr zuvor hatte bereits das «Kampfbblatt», das Presseorgan der nationalistischen Studenten, geschrieben: *Wir wollen keine Objektivität der Wissenschaft, weil dies nur volksfremder dekadenter Intellektualismus ist*. Objektivität sei identisch mit dem Geist völkischer Verantwortungslosigkeit.

Diesen Grundsätzen hat der württembergische Kultusminister MERGENTHALER in seiner Rede anlässlich der feierlichen Rektoratsübergabe am 2. Mai 1933 gleichsam eine öffentliche Weihe gegeben. Mit dem Geist wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit und der nunmehr erlangten *Freiheit Deutschlands* hielt er einen apolitischen *Standpunkt der Objektivität und Neutralität, der gleichzeitig internationaler Zersetzung und Besudelung deutscher Ehre Spielraum* gewährt, für grundsätzlich unvereinbar. Nicht weniger hart kritisierte er eine naturwissenschaftliche Forschung, die unter dem Deckmantel wertfreier, objektiver Wissenschaft zur *jüdischen Geschäftigkeit* entartet. Die Erkenntnis, *daß alles Geschehen blutmäßig, rassistisch gebunden ist*, zähle zu den unverrückbaren geistigen Grundlagen der deutschen Revolution, denen auch die Wissenschaft Rechnung zu tragen habe. Die *endgültige Durchsetzung des Führergedankens* im Bereich der Hochschule sei gleichbedeutend mit dem Kampf um eine restlose Liquidierung parlamentarischer Entscheidungsbildung, mit der *Durchgestaltung und Ausgestaltung des Führergedankens*, der letztlich und allein eine *Freimachung der fähigen Persönlichkeit* gewährleiste.

So versicherte denn auch Staatskommissar BEBERMEYER bei der Immatrikulationsfeier im Sommersemester 1933, daß durch die nunmehr vorgenommenen Veränderungen im Hochschulleben *die Freiheit der Forschung und Lehre* keinesfalls bedroht wären. *Sie ist nicht bedroht!*, beteuerte er nachdrücklich, ob schon der Staat, wie er ergänzend hinzufügte, *bestimmte Forderungen* haben werde. Er werde nämlich den *staatsnotwendigen Wissenschaften* das ihnen gebührende Gewicht geben und *Fächer, die bisher im Hintergrund standen, in den Vordergrund rücken*; er wird Maßnahmen treffen, *daß die Hochschule Tübingen sich nun auch auf die vaterländischen Ziele und völkischen Aufgaben einstellt*, unbeschadet der Tatsache, *ob ein Hochschullehrer mehr oder weniger beurlaubt wird*. Die offiziellen Repräsentanten der Universität vermengten den Geist der Wissenschaft mit dem Geist der völkischen Ideologie. Klare Vorstellungen über eine freiheitlich strukturierte Universitätsverfassung hat in jenen turbulenten Jahren nur der Greifswalder Jurist ERNST KÖTTGEN entwickelt, der 1934 nicht nach Tübingen berufen werden konnte, weil die Studentenschaft gravierende politische Bedenken gegen ihn vorgebracht hatte. Trotz *höchst bedeutsamer Querverbindungen zwischen Staat und Universität*, argumentierte KÖTTGEN in seinem Universitätsrecht, bilde die Universität einen Bereich mit *sachlicher Eigenständigkeit gegenüber dem Staat* und stehe deshalb auch *außerhalb des Organisationsapparates der Staatsverwaltung*. KÖTTGEN ging es aber nicht allein um die Unabhängigkeit der universitären Korporation im ganzen; er wollte überdies den Korporations-Gedanken mit den liberalen, vorstaatlichen Grundrechten versöhnen. Deshalb schrieb er: *So gewiß selbstverantwortliches Individuum und Gemeinschaft wesensnotwendig zusammengehören*, so können dennoch die letzten ethischen Grundpositionen des Liberalismus in dem gemeinschaftsmäßig unterbauten Nationalstaat nicht aufgegeben werden. Nur in der Freiheit, die in der Selbstbestimmung der Korporation und in der grundrechtlich verankerten Selbstbestimmung des Individuums wurzelt, *gelange die Universität zu sich selbst und zu dem ihr wesenseigenen Gesetz*. Als bloße Staatsanstalt müsse sie zu einem gefügigen Instrument der jeweiligen Machthaber werden.

Für die Praxis freier Wissenschaft eine Toleranzgrenze zu ermitteln, die sowohl den vorstaatlichen

Freiheitsrechten des Individuums als auch dem verfassungsmäßigen Ordnungsauftrag des Staates gerecht wird, ist eine bleibende Aufgabe des demokratischen Verfassungsstaates. Eine problemlösende Grenzbestimmung setzt allerdings voraus, daß alle Beteiligten – sowohl die Amtsträger des Staates als auch die Repräsentanten der Wissenschaft – ein hohes Maß an Sensibilität für die Verletzlichkeit kostbarer Rechts- und Freiheitsgüter aufbringen. Korporative Selbständigkeit, wissenschaftliche Sachtreue, einen *geachteten, verfassungsmäßig geschirmten Rechtszustand* hielten freisinnige Gelehrte, Politiker und Publizisten des 19. Jahrhunderts für die wirksamsten Freiheitsgarantien, die Universitäten davor bewahren, aus Stätten der *freien Beschäftigung mit Wissenschaft* in *abhängige Staatsdieneranstalten* umgewandelt zu werden. Universitätslehrer, die Lehr- und Lernfreiheit als Wesenselemente des liberalen Rechtsstaatsgedankens betrachteten, lehnten es entschieden ab, ihre Konzeption von Wissenschaft dem *Uniformierungsstreben ministerieller Allgewalt* unterzuordnen. Bürokratische Kontrollmechanismen boten ihrer Überzeugung nach keine Gewähr für die Freiheit geistiger Mitteilung. Sie glaubten, wohl wissend um den stets möglichen Mißbrauch akademischer Freiheitsrechte, *an die siegende Kraft der freiforschenden Wahrheit*; sie bauten auf die Überzeugungskraft einer freien Staatsverfassung, die mündigen Bürgern die Chance gibt, an der Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten verantwortlich teilzunehmen; sie fürchteten allerdings, daß durch kleinliches Reglement, mit dem pflichteifrige Staatsdiener die *heilige Stätte* der Universität intakt zu halten suchen, auch gleichzeitig *die reine Quelle des ordnenden Prinzips im Staate* getrübt wird.

Lehr- und Lernfreiheit ist allerdings nicht nur ein Gradmesser für jenes Maß an Engagement, mit dem ein freiheitlich verfaßtes Gemeinwesen der *guten Sache der Freizeit* zu dienen gewillt ist; Lehr- und Lernfreiheit ist auch immer, wie das der Tübinger Stiftsrepetent JOHANN DAVID FRIEDRICH STRAUSS einmal formulierte, eine Bürgschaft für *die innere Gesundheit des Geistes und Gemüts der Lernenden*.

Das gilt auch heute noch – in einer Zeit, in der die Freiheit der Wissenschaft, Selbstverwaltung und Gesellschaftsauftrag der Universität zu Existenzfragen der wissenschaftlichen Hochschulen geworden sind.